



Vogelschuss- ordnung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft
1664 Kückhoven e.V.





Vogelschussordnung zu §15

1. Nur Mitglieder können sich am Schießen beteiligen. Eine kurzfristige Neuaufnahme durch einen Geschäftsführenden Vorstandsbeschluss ist möglich.
2. Für das jeweilige Schießen wird vom Schießmeister eine Schiessliste geführt.
3. Ist die Schiessliste geschlossen, kann sich kein neuer Schütze mehr eintragen.
4. Sollte nach Ablauf der vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegten Schiesszeit niemand die Königs- oder Prinzenwürde errungen haben, kann der Vorstand eine neue Schiessliste eröffnen.
5. In der Reihenfolge der Meldungen werden die Schützen in die Schiessliste eingetragen. Die eingetragenen Schützen werden in der gleichen Reihenfolge zum Schießstand gerufen.
6. Jeder Schütze kann für sich selber schießen bzw. jeder Schütze kann einen anderen Schützen für sich schießen lassen oder der Schütze kann ganz verzichten.
Danach erfolgt der Schuss des nächsten Bewerbers.
Der vom Schützen benannte Vertreter muss der gleichen Altersgruppe entsprechen in der auch er sich befindet.
7. Wird ein Schütze zum Schießstand gerufen, kann er bei jedem Schuss entscheiden, ob er selber schießt oder sein vorher benannter Vertreter. Der Vertreter darf während des Schießens nicht gewechselt werden. Wird eine neue Schiessliste eröffnet, darf ein neuer Vertreter benannt werden.
8. Jeder Bewerber, der seinen Wohnsitz nicht in Kückhoven hat, muss sich vorher verpflichten, seine Verpflichtungen im Ort Kückhoven wahrzunehmen.
9. Diese Regelungen gelten analog für den Schülerprinzen bzw. die Schülerprinzessin.

II.

Für die Erringung der Titel gilt folgende Altersregelung (am Tag des Schießens):

Schülerprinz / Schülerprinzessin	12 – 16 Jahre
Prinz / Prinzessin	17 – 24 Jahre
König / Königin	ab 21 Jahre

Änderungen können in besonderen Fällen am Tag des Schießens per Beschluss durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.